

SATZUNG
der
VERBUND AG
(Stand 24.11.2010)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma: VERBUND AG.

§ 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

§ 3

- (1) Die Gesellschaft ist die Verbundgesellschaft im Sinne des Artikel 2 des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz – ELWOG), BGBl I/Nr. 143/98.

Als solche hat sie zur Sicherung der österreichischen Verbundwirtschaft gegen Ersatz der buchmäßigen Aufwendungen und eines vertraglich festzulegenden Anteiles am Überschuß aus dem Stromgeschäft die gesamte in den Kraftwerken der Sondergesellschaften erzeugbare elektrische Energie, ausgenommen die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen an Dritte abzugebende Energie und den Eigenbedarf, von den Sondergesellschaften abzunehmen.

- (2) Die Verbundgesellschaft hat folgende im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben:
- 1) die treuhändige Verwaltung der Bundesbeteiligungen an Sondergesellschaften und Landesgesellschaften,
 - 2a) die Ermittlung des gegenwärtigen und künftigen Strombedarfes sowie der Stromerzeugung der Sondergesellschaften, Landesgesellschaften, städtischen Unternehmungen und Eigenversorgungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 500 kW und die Verzeichnung der Stromtarife,
 - b) die Herbeiführung des Ausgleiches zwischen Erzeugung und Bedarf im Verbundnetz, wobei auf die günstigste wirtschaftliche Verwendung des zur Verfügung stehenden Stromes Bedacht zu nehmen und die Erzeu-

gung mit unvermeidbaren Stromüberschüssen möglichst gleichmäßig zu belasten ist,

- c) die Übernahme, Errichtung und der Betrieb von Verbundleitungen zu dem unter b) angegebenen Zwecke, der Abschluß von Transport- und Stromlieferungsverträgen aller Art,
- d) die Veranlassung des Baues und Betriebes von Großkraftwerken samt zugehörigen Leitungen durch bestehende oder zu errichtende Sondergesellschaften,
- e) die Einhaltung der in langjähriger Erfahrung bewährten Grundsätze der Arbeitsteilung zwischen den Landesgesellschaften und dem überregionalen Verbundsystem anzustreben,

§ 3 (3) entfällt

- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen und Tätigkeiten auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, die dazu erforderlichen oder diesem Zweck dienenden Geschäfte abzuschließen, Aufträge auszuführen, Unternehmungen zu errichten, zu betreiben bzw. sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen, solche Unternehmungen zu erwerben oder sich mit ihnen zu verschmelzen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, direkt oder auf die im 2. Satz bestimmte Weise

- Energie und Energieträger jeder Art zu erzeugen und diese sowie alle bei der Erzeugung, Umwandlung und Verwertung von Energie und Energieträgern anfallenden Neben- und Abfallprodukte anzuschaffen, zu lagern, zu verarbeiten, zu befördern und zu veräußern;
- Kraftwerke, elektrische Verteilungsanlagen und im Zusammenhang damit Bahnanlagen zu projektieren, zu errichten und zu betreiben;
- Energiequellen auszubauen und zu nutzen;
- alternative Technologien zur Stromerzeugung, -weiterleitung, -speicherung und -verteilung, zur Stromverbrauchsregelung und -einsparung, zur Stromanwendung und zur Gewinnung neuer Energieträger zu entwickeln und zu nutzen;
- ihre Erfahrungen und Kenntnisse auf ihrem gesamten Tätigkeitsgebiet, insbesondere im Rahmen von Engineering-Consulting-Lizenz- und Know-how-Verträgen zu verwerten.

Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, gewerbsmäßig Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik sowie Tätigkeiten im Rahmen des Betriebes von Sozialeinrichtungen, wie z.B. das Gastgewerbe, auszuüben.

- (5) Im Zusammenhang mit Abs.(2) lit.2 b) ist Gegenstand des Unternehmens auch die Entwicklung und Förderung von Maßnahmen für den volkswirtschaftlich sinnvollen Einsatz von elektrischer Energie (Energiesparen) unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz.

§ 3 a

Unbeschadet des Vorranges der im § 3 (2) festgelegten Aufgaben ist es weiters Gegenstand des Unternehmens, direkt oder auf die im § 3 (4), 2. Satz bestimmte Weise

- abfallwirtschaftliche Maßnahmen zu planen und durchzuführen, insbesondere Entsorgungseinrichtungen jeder Art zu projektieren, zu errichten und zu betreiben;
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu planen und durchzuführen, Anlagen zur Wasserversorgung und -entsorgung zu projektieren, zu errichten und zu betreiben;
- dem Tourismus dienende Anlagen und Einrichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit Kraftwerken und elektrischen Verteilungsanlagen zu projektieren, zu errichten und zu betreiben.

Dieser Gegenstand ist getrennt von den in § 3 (2) aufgezählten gesetzlichen Aufgaben und unter Bedachtnahme auf eine unabhängige Gebarung nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne des § 70 AktG. selbst oder durch andere wahrzunehmen.

§ 4

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft gemäß den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 347.415.686,-- (dreihundertsiebenundvierzig Millionen vierhundertfünfzehntausendsechshundertsechundachtzig Euro).
- (2) Es ist eingeteilt
- a) in 170.233.686 (einhundertsiebzig Millionen zweihundertdreiunddreißigtausendsechshundertsechundachtzig) auf Inhaber lautende Stückaktien, bezeichnet als "Inhaberaktien Kategorie A"

- b) in 177.182.000 (einhundertsiebenundsiebzig Millionen einhundertzwei- undachtzigtausend) auf Namen lautende Stückaktien, bezeichnet als "Namensaktien Kategorie B".
- (3) Die "Namensaktien Kategorie B" sind unter Bezeichnung des Inhabers in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Übertragung der Namensaktien ist an die Zustimmung des Vorstandes der Gesellschaft gebunden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (4) Vom Aktienkapital der Gesellschaft muß mindestens 51 vH im Eigentum des Bundes stehen.
- (5) Der Vorstand ist bis 23. September 2015 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 347.415.686,-- um bis zu EUR 114.884.314,-- durch Ausgabe von bis zu 114.884.314 Stück neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten festzusetzen, mit der Maßgabe und unter der Voraussetzung, dass der Bund im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital neue Aktien zeichnet und dadurch der Anteil der Beteiligung des Bundes an der Gesellschaft auch nach Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital nicht unter 51 % des Grundkapitals an der Gesellschaft fällt (§ 1 Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden (BGBl Nr. I 143/1998)).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus Genehmigtem Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 6

Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteilscheine und der Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das gleiche gilt für Zwischenscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionscheine. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT VORSTAND

§ 7

Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern.

§ 8

Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

§ 9

- (1) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich
1. zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen (§ 224, Abs. 2 A III, Ziffer 3 HGB), sowie zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, insoweit der Geldwert derartiger Sachen im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat zu beschließenden Wert übersteigt;
 2. zum Erwerb von Liegenschaften über einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag im Einzelfall für Bau- und Planungsvorhaben mit genehmigtem Budget; zum Erwerb von Liegenschaften außerhalb budgetmäßig genehmigter Bau- und Planungsvorhaben sowie zur Veräußerung und Belastung von Liegenschaften über einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag im Einzelfall; der Zustimmung bedarf jedoch nicht der Erwerb von Liegenschaften durch Enteignung; zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Verbundleitungen;
 3. zur Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
 4. zu allen Investitionen, soweit sie im Einzelfall auf dem maschinellen Sektor, auf dem Bausektor oder zusammen im Geschäftsjahr vom Aufsichtsrat jeweils festzulegende Beträge übersteigen;
 5. zur Aufnahme von Anleihen, sonstigen titrierten Schulden, von Darlehen und Krediten, die im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr die vom Aufsichtsrat festzulegenden Betragsgrenzen übersteigen; der Zustimmung bedarf jedoch nicht der Geldausgleich zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaften an denen sie beteiligt ist, oder deren Bundesanteile sie treuhändig verwaltet;
 6. unbeschadet zwingender gesetzlicher Vorschriften zur Gewährung von Darlehen, Krediten und zur Übernahme von Haftungen über einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört; der Zustimmung bedarf jedoch nicht der Geldausgleich zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist oder deren Bundesanteile sie treuhändig verwaltet;
 7. zur Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
 8. zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik;
 9. zum Abschluß von Anstellungsverträgen mit einem Jahresbezug von mehr als 15 % über dem jeweils höchsten kollektivvertraglichen Bezug, zur Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen, sowie zur Zusicherung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen;
 10. zur Erteilung der Prokura und Handlungsvollmacht;
 11. zum Abschluß von Stromlieferungs- und Transportverträgen mit dem Ausland, soweit sie ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Ausmaß übersteigen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann auch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

AUFSICHTSRAT

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern.
- (2) entfällt
- (3) Werden die Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates geändert, so bleibt der nach den ursprünglichen Bestimmungen zusammengesetzte Aufsichtsrat so lange im Amt, bis der den geänderten Satzungsbestimmungen entsprechende Zustand herbeigeführt wird.

§ 11

Soferne die Hauptversammlung keine kürzere Periode festlegt, werden die gewählten Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung bestellt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Ordentliche Hauptversammlung ist diejenige, die gemäß § 104 AktG. über die Entlastung beschließt.

§ 12

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich im Anschluß an die ordentliche Hauptversammlung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Eine besondere Einladung zu dieser Sitzung ist nicht erforderlich.

§ 13

- (1) Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung und unter Wahrung einer siebentägigen Frist zwischen der Einladung und der Sitzung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Vorstandsmitglieder wohnen den Aufsichtsratssitzungen bei, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts Gegenteiliges anordnet.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem oder telegraphischem Wege gefaßt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Im übrigen setzt der Aufsichtsrat unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 13 (7) entfällt

§ 14

Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 15

Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung für eine einzelne Sitzung des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

§ 16

Soweit der Aufsichtsrat befugt ist, die Gesellschaft zu vertreten, übt das Vertretungsrecht der Vorsitzende (Stellvertreter) im Namen des Aufsichtsrates aus.

§ 17

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Barauslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der jährlichen Aufwandsentschädigung wird durch Beschluß der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 17 a

- (1) Die Gesellschaft hat einen Länderbeirat, in den jedes Bundesland einen Vertreter entsendet.
- (2) Der Länderbeirat dient dem umfassenden Informationsaustausch und der Beratung zwischen den Ländern und der Verbundgesellschaft; er soll insbesondere die energiepolitische Zusammenarbeit des Bundes und der Länder fördern und zur Einhaltung der in langjähriger Erfahrung bewährten Grundsätze der Arbeitsteilung zwischen den Landesgesellschaften und dem überregionalen Verbundsystem beitragen.
- (3) Der Länderbeirat ist berechtigt, vom Vorstand Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gesellschaft wie der Aufsichtsrat zu verlangen.
- (4) Die §§ 92, 94 und 99 AktG gelten für den Länderbeirat sinngemäß.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 18

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet an dem Sitz der Gesellschaft statt.

- (3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch und bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (4) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.
- (5) Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung der Gesellschaft oder eines österreichischen öffentlichen Notars, für deren Zugang das zur Depotbestätigung oben ausgeführte sinngemäß gilt.
- (6) Bei Namensaktien ist ausschließlich die Eintragung im Aktienbuch am Ende des Nachweisstichtages maßgeblich und bedarf es weder eines gesonderten Nachweises durch den Aktionär noch einer Anmeldung zur Hauptversammlung.

§ 19

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind diese verhindert, so wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung unter der Leitung des Notars gewählt.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art der Abstimmung. Bei Wahlen gilt die Bestimmung des § 13, Abs. 3.
- (3) Mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und Unternehmungen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 vH beteiligt sind, ist das Stimmrecht jedes Aktionärs in der Hauptversammlung mit 5 vH des Grundkapitals beschränkt.

§ 20

Die Organe der Gesellschaft haben auf die Energiepolitik der Bundesregierung Bedacht zu nehmen.

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 21

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.

§ 22

- (1) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und seine Vorlage an den Aufsichtsrat hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

§ 22 (2) bis (6) entfällt

- (7) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, 20 Tage nach der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

§ 23 entfällt

§ 24

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Verbundgesellschaft und Sondergesellschaften sind aufgrund eines gemeinsamen Rahmenschiedsvertrages, der zwischen den Gesellschaften abzuschließen sein wird, unter Ausschließung der ordentlichen Gerichtsbarkeit auszutragen.

§ 25

Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.